

Richtlinie Beiträge an den Betrieb von Leistungszentren, Stützpunkten und Sportinfrastruktur

Die Sportfondskommission,

gestützt auf § 14 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielverordnung, GSV) vom 10. November 2020 (SRSZ 542.111)

beschliesst:

Vorbemerkung

Der Kanton Schwyz kann nationale und regionale Leistungszentren wie auch Trainingsstützpunkte mit Beiträgen aus dem Fonds zur Förderung des Sports unterstützen. Die finanzielle Unterstützung von Leistungszentren und Stützpunkten dient der Schaffung optimaler Trainingsbedingungen für Schwyzer Talente.

1. Vergabe von Beiträgen an Stützpunkte und Leistungszentren

a. Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind die vom jeweiligen Verband im Nachwuchskonzept definierten und anerkannten Stützpunkte und Leistungszentren, welche ihren Standort im Kanton Schwyz haben oder ausserkantonale, resp. regionale Stützpunkte und Leistungszentren, welchen Athleten mit Wohnsitz im Kanton Schwyz zugewiesen werden. Stützpunkte und Leistungszentren welche nicht in erster Linie dem Nachwuchs-, sondern dem reinen Profi-, resp. Spitzensport dienen, werden nicht unterstützt. Die Sportfondskommission kann die Beitragsberechtigung absprechen, wenn eine Organisation nachweislich kommerzielle Interessen verfolgt, bei Anlässen die Ethik-Charta im Sport nicht eingehalten wird oder hohe gesundheitliche Risiken bestehen, die Mittel zur Sanierung der Vereinskasse dienen.

b. Beitragsvoraussetzung

Der Kanton Schwyz unterstützt Stützpunkte und Leistungszentren von Verbänden, welche über ein von Swiss Olympic bestätigtes Nachwuchskonzept verfügen. Die Stützpunkte und Leistungszentren weisen adäquat ausgebildete Trainer aus und berücksichtigen Talente (Kader und Fördergruppen) aus dem Kanton Schwyz.

c. Beitragshöhe

Leistungszentren und Stützpunkte erhalten Pauschalbeiträge. Die Beitragshöhe richtet sich nach den verfügbaren Mitteln des Fonds zur Förderung des Sports und der Anzahl jährlich

eingereichter Gesuche. Die Unterstützungsbeiträge können unter Berücksichtigung dieser Parameter, auf Antrag der Sportfondskommission, jährlich neu festgelegt werden. Direkte oder indirekte kantonale Beiträge an Stützpunkte und Leistungszentren via Regionalverband (definiert durch die Konferenz der Sportbeauftragten Zentralschweiz) werden für die Festlegung der Beitragshöhe berücksichtigt.

Bestehende Sportinfrastruktur, welche der Nachwuchs- und Leistungssportförderung dienlich ist, kann jährlich mit pauschalen Beiträgen unterstützt werden. Die Einzelheiten sind in einer spezifischen Leistungsvereinbarung zu definieren.

2. Beitragsberechnung

a. Beitragskriterien

Kategorien	Basisbeitrag	variabler Beitrag	maximales Total
Ausserkantonale Stützpunkte und Leistungszentren mit SZ-Athleten	Fr. 500.--	Fr. 2 500.--	Fr. 3 000.--
Stützpunkt (SZ)	Fr. 2 500.--	Fr. 2 500.--	Fr. 5 000.--
Regionales Leistungszentrum (SZ)	Fr. 7 000.--	Fr. 18 000.--	Fr. 25 000.--
Nationales Leistungszentrum (SZ)	Fr. 10 000.--	Fr. 18 000.--	Fr. 28 000.--

b. Variabler Beitrag

Kategorie Stützpunkte und ausserkantonale Leistungszentren	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Anzahl Athleten mit Wohnsitz im Kanton SZ	1	2 - 3	4 - 5	6 - 7	8 - 9	10 +
Maximal mögliche Punkte = 5, pro Punkt Fr. 500.--						

Kategorie Leistungszentren	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Aufwand Leistungszentren (Tausend Fr.)	0 - 5	6 - 14	15 - 24	25 +		
Anzahl Traineranstellungen (FTE ¹ gerundet)	0	1	1.5	2	2.5	3 +
Anzahl Kader-Athleten mit Wohnsitz im Kt. SZ	0	1 - 2	3 - 5	6 - 7	8 - 9	10 +
Anzahl Athleten Kt. SZ in Fördergruppen	0	1 - 2	3 - 5	6 - 7	8 - 9	10 +
¹ Full Time Equivalent Maximal mögliche Punkte = 18, pro Punkt Fr. 1000.--						

3. Beitragsgesuch

Das Beitragsgesuch ist jährlich ab 1. Februar bis spätestens zum 31. Mai zusammen mit den erforderlichen Unterlagen elektronisch bei der Abteilung Sport (www.sz.ch/sport) einzureichen.

Für die elektronische Gesuchseingabe sind folgende Unterlagen als pdf-Dateien vorzubereiten:

- Liste der Vorstandsmitglieder;
- Liste der Athleten/Kaderathleten;
- Liste der Fördergruppenathleten;
- Trainerverzeichnis (Anstellungsgrad, Diplome);
- Bestätigung gemäss Nachwuchskonzept des nationalen Verbands;
- Jahresrechnung mit Vermögensausweis und Erfolgsbilanz;
- Budget des Folgejahres.

Nach erfolgter Prüfung der eingereichten Unterlagen wird dem zuständigen Fondsorgan die Beitragshöhe gemäss Punkt 2 durch die Geschäftsstelle der Sportfondskommission beantragt.

4. Abrechnung

Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrags erfolgt im vierten Quartal.

5. Pflichten

Die Beitragsempfänger verpflichten sich, das Logo „SWISSLOS-Sportförderung Kanton Schwyz“ auf der eigenen Webseite sowie bei Auftritten, Sportanlässen und Veranstaltungen gut sichtbar und ohne Kostenfolgen für die Swisslos-Geschäftsstelle zu platzieren.

Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
Sie ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2019.